



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den Schutz
von Sportstätten (Sport-
stättenschutzgesetz)

Wien, am 19. Juni 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
550 - 382/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	32 GE/9
Datum: 22. JUNI 1989	
Verteilt 23.6.89 liebl	

F. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 11. April 1989,
Zahl 12.949/3-III/2/89, vom Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den Schutz von Sportstätten (Sportstätten-
schutzgesetz), gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu übersenden.

i.v.

Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den Schutz
von Sportstätten (Sport-
stättenschutzgesetz)

Wien, am 19. Juni 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
550 - 382/89

An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 11. April 1989, Zl. 12.949/3-III/2/89,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) be-
ehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1:

Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Einschränkung auf Grund-
stücke, die am 31.12.1988 länger als ein Jahr zum
Zwecke der Sportausübung vermietet waren, entspricht
keineswegs den Erfordernissen künftiger Entwicklungen
im Sportstättenbau. Es geht nicht nur darum, den be-
rechigten Allgemeininteressen an der Erhaltung einer
ausreichenden sportlichen Infrastruktur Rechnung zu
tragen, sondern auch einer künftigen Entwicklung der
sportlichen Infrastruktur. Das Allgemeininteresse daran
ist mindestens so groß wie an der Erhaltung. Es sollte
daher getrachtet werden, analog der Regelung des MRG
den Geltungsbereich des Sportstättenschutzgesetzes
auch auf künftige Verträge auszudehnen.

Im Hinblick auf die aus dem Steuerrecht zu übernehmende
Interpretation der Gemeinnützigkeit erschiene es zweck-

- 2 -

mäßig, die in § 34 Abs. 1 BAO enthaltene Aufzählung der in Frage kommenden juristischen Personen (Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) auch ins Sportstättenschutzgesetz zu übernehmen.

§1 sollte daher wie folgt lauten:

"(1) Dieses Bundesgesetzes gilt für die Miete von Grundflächen samt den etwa mitgemieteten Baulichkeiten, die zum Zwecke der Sportausübung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit überlassen werden, soferne die ursprüngliche oder verlängerte vertragsmäßige Dauer ein Jahr übersteigt.

(2) Es findet auch auf Mietverträge Anwendung, die am 31.12.1988 länger als ein Jahr bestanden haben.

(3) Diesem Bundesgesetz unterliegende Mietverträge auf bestimmte Zeit gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert."

Im übrigen wird angemerkt, daß nach den Ausführungen in den Erläuterungen Sportstätten, die ausschließlich nur Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen oder Personen einer bestimmten Gemeinde und dergleichen offenstehen, nicht unter § 1 und somit den Geltungsbereich des Sportstättenschutzgesetzes fallen. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Sinne einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Rechtsordnung nach den §§ 34 ff BAO zu beurteilen. Gemeinnützig ist ein Verein demnach auch dann, wenn er nur die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert, die Mitgliedschaft aber jedermann offensteht (im Gegensatz zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl). Ebensowenig ist ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit anzunehmen, wenn die Sportstätte einer gemeinnützigen Körperschaft nur Personen einer bestimmten Gemeinde zur Verfügung steht,

- 3 -

da der Begriff Allgemeinheit im Sinne der BAO nicht stets mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen ist. Eine Einschränkung in sachlicher oder regionaler Hinsicht ist grundsätzlich zulässig. Zur Vermeidung einer einschränkenden Interpretation der Bestimmungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sollten daher die Erläuterungen richtiggestellt werden.

2. Zu § 2 Abs. 2 Z. 1 und § 3:

Gebietskörperschaften vermieten Grundstücke oft zu Anerkennungszinsen an gemeinnützige Vereine, welche dann Aufgaben übernehmen, die nach heutiger Auffassung auch als öffentliche betrachtet werden können. Um die finanzielle Kontinuität solcher Verträge auch für den Fall politischer Veränderungen sicherzustellen, sollten Verträge, mit denen Gebietskörperschaften Grundstücke vermieten, von § 3 sowie vom Kündigungsgrund gem. § 2 Z. 1 ausgenommen werden.

§ 3 sollte daher folgender Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 Z. 1 angefügt werden:

"Ausgenommen hievon sind Mietverträge, durch die eine Gebietskörperschaft oder eine in ihrem überwiegenden Eigentum stehende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Grundstücke (Baulichkeiten) überlässt."

3. Zu § 4:

Bei Vermietung durch eine Gebietskörperschaft sollte in jedem Fall der Ersatz für die einvernehmlich getätigten Aufwendungen vorgesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie über die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind bzw. vor oder nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getätigten wurden.

- 4 -

Es sollte daher folgender Absatz 5 angefügt werden:

"(5) Handelt es sich um Aufwendungen für eine Grundfläche (Baulichkeit), die eine Gebietskörperschaft, eine in ihrem überwiegenden Eigentum stehende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, vermietet hat, sind im Falle der Kündigung dem Mieter alle einvernehmlich im Mietgegenstand getätigten Aufwendungen nach ihrem gegenwärtigen Wert - soweit dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt - zu ersetzen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.



(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat